

# **Kirchgemeindeordnung**

## der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Castrisch/Riein/Sevgein

Aufgrund der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde erlassen von der Kirchgemeindeversammlung vom 2. April 2008.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

**Gleichstellung der Geschlechter**

### **1. Die Kirchgemeinde**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Castrisch/Riein/Sevgein trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Diakonie und das ihr anvertraute Kirchgemeinvermögen. Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit.

**Auftrag**

#### **Art. 2**

Die Kirchgemeinde Castrisch/Riein/Sevgein ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

**Zugehörigkeit zur Landeskirche**

---

<sup>1</sup> vgl. Kirchenverfassung Art. 3 und Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde Art. 7 – 24

**Personelle  
Zugehörigkeit****Art. 3**

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinde Castrisch/Riein/Sevgein gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Castrisch, Riein oder Sevgein an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.

**Stimmbe-  
rechtigung****Art. 4**

Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit – alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.

**Organe****Art. 5**

Die Organe der Kirchgemeinde sind

1. die Kirchgemeindeversammlung
2. der Kirchgemeindevorstand
3. das Revisorat
4. das Pfarramt

## 2. Die Kirchgemeindeversammlung

**Ordentliche  
Kirchgemein-  
deversamm-  
lung****Art. 6**

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr statt, turnusgemäss in den 3 Gemeinden Castrisch, Riein und Sevgein.

---

<sup>2</sup> vgl. Kirchenverfassung Art. 4 und 36 - 38

**Art. 7**

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 15 Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.

**Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung**

**Art. 8**

Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Amtsblatt oder durch eine schriftliche Einladung an alle Haushalte.

**Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

**Art. 9**

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen

**Zuständigkeit**

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.
2. Erlass der Kirchgemeindeordnung und der notwendigen Gesetze.
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes, der Jahresrechnung und des Voranschlags.
4. Festsetzung des Steuerfusses für die Steuer der Kirchgemeinde.
5. Anträge in kirchlichen Angelegenheiten zuhanden des Kolloquiums oder des Kirchenrates.
6. Beschlussfassung über Vorlagen, die der Versammlung vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.
7. Wahl des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren.
8. Wahl des Vertreters der Kirchgemeinde im Kolloquium und dessen Stellvertreters.
9. Wahl und Entlassung des Pfarrers.

**Anträge an  
den Kirchge-  
meinde-  
vorstand**

**Art. 10**

Anträge von Stimmberechtigten, die der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen sind, müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Kirchgemeindevorstand eingereicht werden.

Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung prüft und begutachtet der Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

**Art. 11**

**Wahlen und  
Abstimmun-  
gen**

<sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht ausdrücklich geheim beantragt und beschlossen wird. Abstimmungen über Sachfragen werden durch Handmehr vorgenommen, wenn nicht Skrutinium beschlossen wird.

Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden sinngemäss.

---

<sup>3</sup> Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 7.10.1962, BR 150.100

### 3. Der Kirchgemeindevorstand

#### Art. 12

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus 6 Mitgliedern, nach Möglichkeit aus jeder politischen Gemeinde 2 Vertreter sowie einem Präsidenten, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar. Der Präsident wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst durch Wahl eines Vizepräsidenten, eines Aktuars und eines Kassiers. Den weiteren Mitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

**Zusammen-  
setzung**

#### Art. 13

Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es der Präsident für nötig erachtet, oder wenn mindestens 2 Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Der Ortspfarrer nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

**Einberufung,  
Beschlussfä-  
higkeit**

#### Art. 14

Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere

**Zuständigkeit**

1. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung.
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung.
3. Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheidung über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen.
4. Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten in ihrer Tätigkeit.
5. Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeindearchivs.
6. Verwaltung des Kirchgemeindevermögens und Instandhaltung der Gebäude der Kirchgemeinde.

7. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse.
8. Berichterstattung über die Tätigkeit der landeskirchlichen Behörden zuhanden der Gemeindeglieder.
9. Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 10`000.– und über jährlich wiederkehrende bis zu Fr. 2000.–.
10. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen. Unterschriftsberechtigt sind Präsident und ein Mitglied des Vorstandes.

#### **4. Das Revisorat**

##### **Art. 15**

Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertretern, die von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung der Kirchgemeinde und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht.

#### **5. Das Pfarramt**

##### **Art. 16**

Der Pfarrer steht im Dienst der Kirchgemeinde. Seinen Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllt er in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitern der Kirchgemeinde.

Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

**Zusammen-  
setzung,  
Aufgabe**

**Auftrag**

## 6. Weitere kirchliche Beauftragte

### Art. 17

Organist und Mesmer werden vom Kirchgemeindevorstand gewählt. Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten.

**Wahl und Anstellungsbedingungen**

## 7. Schlussbestimmungen

### Art. 18

Diese Kirchgemeindeordnung kann abgeändert oder ersetzt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies an einer Kirchgemeindeversammlung verlangen. Abänderungsanträge sind vom Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu begutachten und derselben zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Änderung der Kirchgemeindeordnung**

### Art. 19

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Evangelischen Kirchenrat Graubünden am 2. April 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom März 2005.

**Inkrafttreten**

Namens der evangelischen Kirchgemeinde Castrisch/Riein/Sevgein

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Barbara Schönenberger

Marianne Collenberg

Vom evangelischen Kirchenrat Graubünden genehmigt am 24. April 2008

Die Präsidentin

Der Aktuar

Lini Sutter-Ambühl

Giovanni Caduff